



Protokollauszug vom

10.06.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verpflichtungskreditabrechnung Projekt-Nr. 5007810, Anschlussgleis Niederfeld, Beitrag Weichenumbau (Mehrkosten)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/718

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites Projekt-Nr. 5007810 für das Projekt Anschlussgleis Niederfeld, Beitrag Weichenumbau, im Betrag von Fr. 198'690.65 (einschliesslich der Mehrkosten von Fr. 15'440.65) wird genehmigt.
2. Die Mehrkosten von Fr. 15'440.65 werden gestützt auf Art. 22 lit. a VVFH und § 103 Abs. 1 GG als gebunden erklärt und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der, Projekt-Nr. 5007810, bewilligt.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt Planung & Koordination, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U+U
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2023 für die Übernahme der an den Bahnhof Winterthur Wülflingen angebundenen Anschlussgleisanlage Euelwies durch SBB Infrastruktur einen Verpflichtungskredit von 183'250.00 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007810, bewilligt.

2. Projektbeschreibung

Die Stadt Winterthur verpflichtete sich im Jahr 2024, einen einmaligen Interessensbeitrag als neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 183'250 Franken (exkl. MWST) zur Erneuerung der Weiche 10 an die SBB zu leisten.

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

Projekt Nr. 5007810	Kredit	Ausgaben
Projektierungskredit	0.00	
Ausführungskredit	183'250.00	
Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung		198'690.65
Mehraufwand		15'440.65

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenüberschreitung wird wie folgt begründet:

Bei der Kreditbewilligung wurde der Betrag fälschlicherweise ohne Berücksichtigung des Anteils Verwaltungsgemeinkosten (VGK) SBB von zwei Prozent sowie dem Anteil Vorsteuerkürzung von 6.3 % beantragt. Durch die SBB wurde der Betrag ordnungsgemäss inklusive VGK und Mehrwertsteuer verrechnet.

3.3. Bewilligung der Mehrkosten

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Die vorliegenden Mehrkosten ergeben sich im Projekt eines bereits bewilligten Kredites (Stadtratsbeschluss SR.23.755-1. Eine sachliche, zeitliche und örtliche Entscheidungsfreiheit ist nicht

gegeben. Die Mehrkosten erfüllen demnach die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG, weshalb sie nachträglich zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007810, als gebunden zu erklären sind.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtrat bewilligte Verpflichtungskredite und gebunden erklärte Ausgaben vom Stadtrat abgerechnet.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen:

1. SR.23.755-1 vom 25.10.2023
2. Rechnung SBB
3. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung